

Stadt Rauenberg,  
Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung der Stadt Rauenberg über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Mannaberghalle, der kleinen Mannaberghalle, des  
Wirtschaftsraums, der Aula in der Mannabergschule, der Brunnenberghalle,  
des Vereinsraums der Brunnenberghalle und des Bürgerhauses Rotenberg.**

**- Hallenbenutzungsgebührenordnung -**

Aufgrund § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg für die Benutzung der Mannaberghalle, der kleinen Mannaberghalle, des Wirtschaftsraums, der Aula der Mannabergschule, der Brunnenberghalle, des Vereinsraums der Brunnenberghalle und des Bürgerhauses am 22.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Rauenberg erhebt für die Benutzung der Mannaberghalle, der kleinen Mannaberghalle, der Aula der Mannabergschule, der Brunnenberghalle, des Vereinsraums der Brunnenberghalle und des Bürgerhauses Rotenberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtlicher Natur.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer oder der Antragsteller. Benutzer und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden nach einem Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis bildet Bestandteil dieser Gebührenordnung.

In besonderen Fällen wird die Gebührenhöhe vom Bürgermeister festgelegt.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung. Als Benutzung gilt die Aufnahme in den Belegungsplan bzw. bei sonstigen Veranstaltungen die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Mannaberghalle (Großsporthalle) vom 30.01.1985, zuletzt geändert mit der Änderung der Gebührenordnung im Rahmen der Einführung des Euro vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Rauenberg, den 22. Juni 2005

Frank Broghammer  
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rauenberg, den 22. Juni 2005

Frank Broghammer  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis über die Benutzung der  
Mannaberghalle, der kleinen Mannaberghalle, des  
Wirtschaftsraums, der Aula der Mannabergschule,  
der Brunnenberghalle, des Vereinsraums der  
Brunnenberghalle und des Bürgerhauses Rotenberg**